

04.03.86

G - In - R

1

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung über Trinkwasser und über Wasser für
Lebensmittelbetriebe
(Trinkwasserverordnung - TrinkwV)

Punkt der 562. Sitzung des Bundesrates am 14. März 1986

A

Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Rechtsausschuß (R)
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

R

1. Zur Eingangsformel

In der Eingangsformel ist in Buchstabe b
die Angabe "§ 10 Abs. 1 Satz 1"
durch die Angabe "§ 10 Abs. 1 Satz 1 und 2"
zu ersetzen.

Begründung:

Notwendige Ergänzung im Hinblick auf die
Regelung in § 4 Abs. 2.

G 2. Zu § 1 Abs. 1 Satz 3 2. Halbsatz

In § 1 Abs. 1 Satz 3 ist der 2. Halbsatz wie folgt zu fassen:

"dieser Grenzwert gilt als eingehalten, wenn bei mindestens 40 Untersuchungen in mindestens 95 vom Hundert der Untersuchungen coliforme Keime nicht nachgewiesen werden."

Begründung:

Präzisierung, weil der Begriff "hinreichende Anzahl" - insbesondere im Hinblick auf die Strafbewehrung - zu unbestimmt ist.

G 3. Zu § 2 Abs. 3

In dem Absatz 3 sind die Worte ", sofern eine Senkung der Konzentration gesundheitlich sinnvoll ist" zu streichen.

Begründung:

Das Minimierungsgebot bezüglich des Gehalts von Chemikalien im Trinkwasser wird durch die Aussage des letzten Halbsatzes relativiert. Der unbestimmte Rechtsbegriff "gesundheitlich sinnvoll" ist dehnbar und wenig hilfreich, dem Anliegen der Neuregelung gerecht zu werden. Die Reduzierung des Gehalts an Stoffen, die Trinkwasser verunreinigen oder seine Beschaffenheit nachteilig beeinflussen können, ist stets im Sinne einer gesundheitlichen Vorsorge sinnvoll.

G 4. Zu § 4 Abs. 1

§ 4 Abs. 1 ist eingangs wie folgt zu fassen:

"(1) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall zulassen,
daß".

Begründung:

Gebotene Klarstellung, daß es sich um Zulassungen in Einzelfällen handelt.

G 5. Zu § 4 Abs. 1

In Absatz 1 sind nach den Worten "nicht auf andere Weise" die Worte "mit vertretbarem Aufwand" einzufügen.

Begründung:

Insbesondere bei Eigenversorgungsanlagen kann die Trinkwasserversorgung nicht selten nur mit wirtschaftlich nicht vertretbaren Kosten sichergestellt werden.

G
R

6. Zu § 4 Abs. 2

In § 4 Abs. 2 sind nach dem Wort "ermächtigt," die Worte
"durch Rechtsverordnung" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung, daß die Änderung der
Anlage 4 durch Rechtsverordnung er-
folgt.

In

7. Zu § 4 Abs. 2

In § 4 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

"Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung
auf andere Behörden weiter übertragen."

Begründung:

Mit dieser Ergänzung wird ein offensichtlich redaktio-
nelles Versehen korrigiert. Ältere Entwürfe zur Novelle
der Trinkwasserverordnung enthielten stets diesen Satz.
Auch weist die Begründung zur vorliegenden Verordnung aus-
drücklich darauf hin, daß die Landesregierungen die Er-
mächtigung auf andere Behörden übertragen können. Der
entsprechende Satz 2 zu § 4 Abs. 2 fehlt jetzt aber.

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit widerspricht

(noch Ziff. 7)

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit widerspricht dieser Empfehlung mit folgender

Begründung:

Die von dem Ausschuß für Innere Angelegenheiten gewünschte Subdelegationsbefugnis ist bereits wörtlich in § 10 Abs. 1 Satz 3 LMBG enthalten. Die erneute Einfügung einer solchen Vorschrift enthielte eine unnötige und aus Gründen der Entbürokratisierung zu vermeidende Doppelregelung.

G

8. Zu § 7 Abs. 1 Satz 3

In § 7 Abs. 1 ist an Satz 3 folgender Halbsatz anzufügen:

"; bei bereits betriebenen Anlagen sind auf Verlangen des Gesundheitsamtes entsprechende Unterlagen vorzulegen."

Begründung:

Es wird sicherlich Fälle geben, bei denen die vorgelegten Unterlagen veraltet sind oder nicht mehr ausreichen. Die Möglichkeit, ergänzende Unterlagen zu erlangen, sollte daher in der Verordnung vorbehalten bleiben.

G 9. Zu § 9 Abs. 1 Nr. 3

In § 9 Abs. 1 Nr. 3 sind die Worte "nach § 4 festgesetzten Grenzwerte" zu ersetzen durch die Worte "nach § 4 Abs. 1 oder durch Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 2 festgesetzten Grenzwerte".

Begründung:

Klarstellung, daß an dieser Stelle auch Änderungen der Grenzwerte der Anlage 4 durch Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 2 gemeint sind.

G 10. Zu § 10 Abs. 2 Satz 1

In § 10 Abs. 2 ist Satz 1 nach den Worten "in der Anlage 4 genannten Stoffe" wie folgt zu fassen:

", und Untersuchungen auf andere als die in der Anlage 4 Nr. 2, 3, 5 und 6 genannten physikalischen und physikalisch-chemischen Kenngrößen ordnet die zuständige Behörde an, sofern die Untersuchungen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles zum Schutze der menschlichen Gesundheit oder zur Sicherstellung einer einwandfreien Beschaffenheit des Trinkwassers erforderlich sind; dabei sind auch die zeitlichen Abstände der Untersuchungen festzulegen."

Begründung:

Untersuchungen von Kenngrößen brauchen in Absatz 2 nur insoweit festgelegt zu werden, als sie nicht bereits gemäß Absatz 1 erfolgen.

Im übrigen klarere Fassung der Vorschrift und Anpassung an den Sprachgebrauch in der Anlage 5 ("Anordnung von Untersuchungen").

G 11. Zu § 10 Abs. 2 Satz 2

In § 10 Abs. 2 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Für die nicht in den Anlagen 2 oder 4 genannten Stoffe legt die zuständige Behörde auch die einzuhaltenden Werte fest."

Begründung:

Nach dem Wortlaut der Vorlage könnte die zuständige Behörde auch für die Stoffe der Anlage 2 Nr. 1 bis 12 die einzuhaltenden Werte festlegen. Diese Werte sind jedoch bereits in der Anlage 2 selbst enthalten und können von der zuständigen Behörde nicht mehr festgelegt werden. Die Änderung dient der Beseitigung eines Versehens in der Vorlage.

G 12. Zu § 11 Abs. 3

§ 11 Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:

"(3) Bei Wasserversorgungsanlagen, aus denen nicht mehr als 1.000 m³ Wasser im Jahr entnommen werden, bestimmt die zuständige Behörde, ob und welche physikalisch-chemischen und chemischen Untersuchungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 durchzuführen sind und in welchen Zeitabständen sie zu erfolgen haben. Für mikrobiologische Untersuchungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und für Untersuchungen auf freies Chlor oder Chlordioxyd kann die zuständige Behörde einen längeren als den in Anlage 5 genannten Zeitabstand zulassen, wenn das nach den Umständen des Einzelfalles unbedenklich ist. Bei Wasser für Lebensmittelbetriebe darf die zuständige Behörde längere als jährliche Abstände nicht zulassen."

(noch Ziff. 12)

Begründung:

Die bisherige Regelung in § 11 Abs. 3 und 6 der Trinkwasserverordnung hat sich bewährt, entspricht den Grundsätzen der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit und erlaubt eine sinnvolle Begrenzung des Untersuchungsumfanges im Einzelfall. Es besteht keine Notwendigkeit, von dieser praxisgerechten Regelung Abstand zu nehmen.

G

13. Zu § 12 Abs. 3

§ 17 Abs. 3

§ 18 Abs. 1 Satz 4

§ 12 Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:

"(3) Das Ergebnis jeder Untersuchung ist schriftlich oder auf Datenträgern (Niederschrift) festzuhalten. Dabei sind die genaue Ortsangabe der Probenahme (Gemeinde, Straße, Hausnummer, Entnahmestelle), der Zeitpunkt der Entnahme und der Untersuchung der Wasserprobe sowie das bei der Untersuchung angewandte Verfahren und der Fehler des Befundes anzugeben. Die zuständige oberste Landesbehörde kann bestimmen, daß für die Niederschriften einheitliche Vordrucke verwendet werden. Der Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage hat eine Zweitschrift der Niederschrift dem Gesundheitsamt auf dessen Verlangen zu übersenden und das Original ebenso wie die Ausfertigung der Niederschrift nach § 17 Abs. 4 Satz 3 zehn Jahre lang aufzubewahren. Der Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage an Bord eines Wasserfahrzeugs hat, soweit er zu Untersuchungen nach den §§ 9 bis 11 verpflichtet ist, eine Zweitschrift der Niederschriften über die Untersuchungen unverzüglich dem für den Heimathafen des Wasserfahrzeugs zuständigen Gesundheitsamt zu übersenden."

(noch Ziff. 13)

Als Folge ist in § 17 Abs. 3 und in § 18 Abs. 1 Satz 4 jeweils das Zitat "§ 12 Abs. 3 Satz 1" zu ersetzen durch das Zitat "§ 12 Abs. 3 Satz 1 und 2".

Begründung:

Neben dem Zeitpunkt der Entnahme und der Untersuchung der Wasserprobe sowie den bei der Untersuchung angewandten Verfahren nebst Fehlerbreite ist die genaue Ortsangabe (Ort und Entnahmestelle) für die Beurteilung des Untersuchungsergebnisses wichtig.

G

14. Zu § 13 Abs. 2 - neu -
und § 22 Nr. 1

Der bisherige Text wird Absatz 1, und es ist folgender Absatz 2 anzufügen:

"(2) Bei Wahrnehmungen nach Absatz 1 ist der Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage verpflichtet, unverzügliche Untersuchungen zur Aufklärung und Maßnahmen zur Abhilfe durchzuführen."

(noch Ziff. 14)

Als Folge ist in § 22 Nr. 1 das Zitat "§ 13" zu ersetzen durch das Zitat "§ 13 Abs. 1".

Begründung:

Es kann nicht als ausreichend angesehen werden, wenn der Unternehmer oder sonstige Inhaber seiner Anzeigepflicht genügt, im übrigen aber auf die Reaktion der zuständigen Behörden wartet. Da oft nur durch schnelles Handeln der Schaden minimiert werden kann, sind unverzügliche Maßnahmen durch den Betreiber der Wasserversorgungsanlage vorzuschreiben.

G 15. Zu § 17 Abs. 2 Satz 1

§ 17 Abs. 2 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Für die Untersuchungen des Trinkwassers und des Wassers für Lebensmittelbetriebe durch das Gesundheitsamt gilt § 8 Abs. 1 entsprechend."

(noch Ziff. 15)

Begründung:

Die Bezugnahme auf § 9 Abs. 1 hätte zur Folge, daß in entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 1 Nr. 3 Untersuchungen auf alle in den Anlagen 2 und 4 genannten Stoffe und Kenngrößen durchzuführen wären. Die Untersuchung durch das Gesundheitsamt würde damit über die vom Unternehmer nach § 8 zu veranlassenden Untersuchungen hinausgehen. Das ist weder erforderlich noch im Hinblick auf den damit verbundenen finanziellen und personellen Mehraufwand vertretbar. Mit der Änderung werden die beiden Untersuchungen nach § 8 und nach § 17 im Umfang einander angeglichen.

G
In 16. Zu § 17 Abs. 2 Satz 4

In § 17 Abs. 2 ist Satz 4 wie folgt zu fassen:

"An Stelle der Untersuchungen nach Absatz 1 Nr. 3 kann sich das Gesundheitsamt auf die Überprüfung der Niederschriften (§ 12 Abs. 3) über die Untersuchungen (§ 8) beschränken, sofern der Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage diese in einem staatlichen oder kommunalen Hygiene-Institut, einem Gesundheitsamt oder einem von der obersten Landesgesundheitsbehörde bezeichneten Untersuchungsamt hat durchführen lassen."

(noch Ziff. 16)

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung ist identisch mit dem geltenden Recht. Diese Regelung hat sich bewährt, und es besteht keine Notwendigkeit, sie zu ändern.

Sollte es bei der von der Bundesregierung vorgesehenen Regelung bleiben, ist andererseits zu befürchten, daß die obersten Landesgesundheitsbehörden über eine Flut von Anträgen zu entscheiden haben, in denen private Labors als Untersuchungsstelle zugelassen werden wollen. Wenngleich kein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht, ist immerhin mit der Neuformulierung des § 17 Abs. 2 Satz 4 die Möglichkeit gegeben, daß Untersuchungsergebnisse privater, kommerzieller Untersuchungsstellen von den Gesundheitsämtern als Ergebnisse amtlicher Kontrolluntersuchungen anerkannt werden müssen. Dies widerspricht dem Kontrollmechanismus der Trinkwasserverordnung. Die Möglichkeit des Gesundheitsamtes, sich auf die Überprüfung der Niederschriften zu beschränken, sollte nur dann gegeben sein, wenn die Betreiberuntersuchungen von amtlichen Stellen durchgeführt wurden.

G 17. Zu Anlage 1 Nr. 1.4

In Anlage 1 Nr. 1.4 ist in Satz 1 die Angabe " $80 \pm 1^{\circ} \text{ C}$ " zu ersetzen durch die Angabe " $75 \pm 5^{\circ} \text{ C}$ ".

Begründung:

Die kürzlich erschienene ISO-Norm und die in Kürze erscheinende deutsche Norm geben diese Temperatur an. Es ist daher wichtig, die Trinkwasserverordnung auf den neuesten Stand zu bringen.

G 18. Zu Anlagen 2 und 4

Die Anlage 2 sowie der Abschnitt III der Anlage 4 erhalten die in Anlagen 1 und 2 zu dieser Drucksache angeführte Fassung.

Begründung:

1. Überwachungsbehörden wie Rechtsunterworfenen sind seit jeher gewöhnt, Höchstmengen von Stoffen bei Trinkwasser in mg/l auszudrücken.
2. In anderen Rechtsverordnungen des Lebensmittelrechts (Zusatzstoff-Zulassungsverordnung, Pflanzenschutz-Höchstmengenverordnung) sind Höchstmengen durchweg in mg/l bzw. mg/kg festgelegt.
3. Höchstmengen in unterschiedlichen Dimensionen (stoffspezifische Angaben bei Trinkwasser, bei anderen Lebensmitteln mengenspezifische Angaben) sind für den Rechtsunterworfenen unzumutbar und bringen für den praktischen Vollzug eine Fülle von Problemen, zumal die Dimension mmol/m³ für den nicht naturwissenschaftlich Vorgebildeten unverständlich ist.
4. Auch die EG-Richtlinie legt die Grenzwerte in mg/l fest. Daher besteht auch insofern keine Notwendigkeit, hiervon abzuweichen.
5. Der in der Anlage 2 für Blei festgelegte Grenzwert wird durch die Fußnote in einen Richtwert verändert ("Bei Bleileitungen sollte"). Ein Richtwert für chemische Stoffe ist jedoch in der Verordnung nicht vorgesehen.

G

19. Zu Anlage 5

Die Anlage 5 erhält die in Anlage 3 zu dieser Drucksache angeführte Fassung.

Begründung:

Verbesserte Fassung zur Klarstellung des Gewollten und besseren Praktikabilität.

B

Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G) empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender Entschlieûungen:

G

20. Zu § 4 Abs. 1 und 2

Die Bundesregierung wird gebeten zu überprüfen, ob nicht eine Änderung des § 37 Abs. 1 Satz 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) vorgesehen werden sollte, die Ausnahmen von den in der Anlage 4 der Trinkwasserverordnung festgesetzten Grenzwerten für den Einzelfall ermöglicht. § 4 Abs. 1 der Trinkwasserverordnung könnte dann entsprechend ergänzt werden.

Das LMBG ermöglicht diese Ausnahmen im Einzelfall für die toxischen Stoffe der Anlage 2. Es muß aber auch die Möglichkeit geschaffen werden, im Einzelfall Ausnahmen hinsichtlich der Stoffe der Anlage 4 zuzulassen, zumal diese von geringerer gesundheitlicher Relevanz sind. Dem steht gegenwärtig § 37 Abs. 1 Satz 2 LMBG entgegen. Die in § 4 Abs. 2 der Verordnung enthaltene Regelung, wonach Ausnahmen von den Grenzwerten der Anlage 4 durch Rechtsverordnung zugelassen werden können, wird den praktischen Erfordernissen nicht gerecht.

G 21. Zu Anlage 2 lfd. Nr. 13

Zu der in der Anlage 2 Nr. 13 aufgeführten Stoffgruppe gehören mehrere hundert verschiedene chemische Stoffe zur Pflanzenbehandlung und Schädlingsbekämpfung. Für einige dieser Stoffe gibt es noch keine Nachweisverfahren. § 2 Abs. 2 verankert den allgemeinen Vorsorgegedanken in der Trinkwasserverordnung, der als ausreichend angesehen wird. Darüber hinaus wird in der Anlage 2 Nr. 13 eine allgemeine Höchstmenge für die unbestimmte Stoffgruppe "Pflanzenschutzmittel" festgesetzt. Die zuständige Behörde dürfte mit der Aufgabe überfordert sein, die Untersuchungen auf die genannten Stoffe und ihre zeitlichen Abstände festzulegen.

Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, bei der nächsten Gelegenheit in der Anlage 2 die Nummer 13 zu präzisieren, d.h. nur Pflanzenschutzmittel aufzuführen, für deren Nachweis hinreichende analytische Verfahren zur Verfügung stehen.

G 22. Zur Verordnung

Die Trinkwasserverordnung enthält eine Vielzahl chemischer Parameter, für die Höchstmengen neu festgelegt werden; sie trägt damit der hohen Bedeutung des Gutes Trinkwasser Rechnung. Dies erfordert, daß die Überwachungsbehörden in den Ländern Grenzwertüberschreitungen in gesundheitlicher Hinsicht nach einheitlichen Kriterien bewerten. Die Länder bedürfen hierzu der Unterstützung durch das Bundesgesundheitsamt.

(noch Ziff. 22)

Die Bundesregierung wird gebeten sicherzustellen, daß das Bundesgesundheitsamt baldigst, nach Möglichkeit bis zum Inkrafttreten der Trinkwasserverordnung, eine vorläufige toxikologische Bewertung von Überschreitungen der chemischen Parameter, insbesondere nach Anlage 2 der Trinkwasserverordnung, vornimmt, die es den Gesundheitsbehörden der Länder ermöglicht, im Einzelfall sachgerecht zu entscheiden, wenn Grenzwertüberschreitungen vorliegen. Diese Entscheidungen erfordern zum Teil sehr schwerwiegende Risikoabwägungen.

Anlage 2

(Zu § 2 Abs. 1, § 12)

Lfd.Nr.	Bezeichnung	Grenzwert für chemische Stoffe			zulässiger Fehler des Meßwerts + - mg/l
		Grenzwert mg/l	ber. als	entspr. etwa mmol/m³	
1	Arsen	0,04	As	0,5	0,015
2	Blei	0,04	Pb	0,2	0,02
3	Cadmium	0,005	Cd	0,04	0,002
4	Chrom	0,05	Cr	1	0,01
5	Cyanid	0,05	CN ⁻	2	0,01
6	Fluorid	1,5	F ⁻	79	0,2
7	Nickel	0,05	Ni	0,9	0,01
8	Nitrat	50	NO ₃ ⁻	806	2
9	Nitrit	0,1	NO ₂ ⁻	2,2	0,02
10	Quecksilber	0,001	Hg	0,005	0,0005
11	Polycyclische aromatische Kohlenwasser- stoffe				
	- Fluoranthren				
	- Benzo-(b)- Fluoranthren				
	- Benzo-(k)- Fluoranthren				
	- Benzo-(a)- Pyren	0,0002	C	0,02	0,00004
	- Benzo-(ghi)- Perylen				
	- indeno- (1,2,3-cd)- Pyren				

589/1

Lfd.Nr.	Bezeichnung	Grenzwert mg/l	ber. als mmol/m³	entspr. etwa mmol/m³	zulässiger Fehler des Maßwerts ± mg/l
12	Organische Chlorverbindun- gen				
	- 1,1,1-Tri- chlorethan	0,025	-	-	0,01
	Trichlorethylen Tetrachlorethylen Dichlormethan				
	- Tetrachlorkoh- lenstoff	0,003	CCl ₄	0,02	0,001
13	a Chemische Stoffe zur Pflanzenbe- handlung und Schädlings- bekämpfung einschließ- lich toxi- scher Haupt- abbauproduk- te und	einzelne Substanz 0,0001, insgesamt 0,0005	-	-	0,0005 0,0005
	b Polychlorierte, polybromierte Biphenyle und Terphenyle				

- 19 -

- 1 -

Anlage 4

III. Grenzwerte für chemische Stoffe

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Grenzwert mg/l	ber. als	entspr. etwa mmol/m ³	zuläss. Fehler des Meßwerts + -mg/l	festgelegtes Verfahren/ Bemerkun- gen
8	Aluminium	0,2	AL	7,5	0,04	
9	Ammonium	0,5	NH ₄ ⁺	30	0,1	ausge- nommen bei Wässern aus stark redu- zierendem Un- tergrund
10	Eisen ^{*)}	0,2	Fe	3,5	0,01	gilt nicht bei Zu- gabe von Ei- sensalzen für die Aufberei- tung von Trinkwasser
11	Kalium	12	K	300	0,5	ausgenommen bei Wasser aus kalium- haltigem Un- tergrund

- 20 -

- 2 -

589/1

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Grenzwert mg/l	ber. als	entspr. etwa mmol/m ³	zuläss. Fehler des Meßwerts + -mg/l	festgelegtes Verfahren/ Bemerkun- gen
12	Magnesium	50	Mg	2050	2	ausgenommen bei Wasser aus magnesi- unhaltigem Untergrund
13	Mangan	0,05	Mn	0,9	0,01	-
14	Natrium	150	Na	6500	6	-
15	Silber	0,01	Ag	0,1	0,004	gilt nicht bei Zugabe von Silber oder Silber- verbindungen für die Auf- bereitung von Trinkwasser
16	Sulfat	240	SO ₄ ²⁻	2500	5	ausge- nommen bei Wasser aus calciumsul- fathaltigem Untergrund

- 21 -

- 3 -

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Grenzwert mg/l	ber. als -	entspr. etwa mmol/m ³	zuläss. Fehler des Meßwerts + -mg/l	festgelegte Verfahren/ Bemerkun- gen
17	Oberflächen- aktive Stoffe	0,2	-		0,1	
	a) anionische			a) Methylenblau- aktive Substanz		a) Bestim- mung ani- onischer Tenside mittels Methylen- blau gegen Dodacylbenzol- sulfon- säureme- thylester Standard
	b) nicht ionische			b) Bismutaktive Substanz		b) Bestimmung nicht ionischer Tenside mit modi- fiziertem Dragen- dorff-Rea- gens gegen Nonylpho- nol-deka- ethoxylat

*) Kurzzeitige Überschreitungen bleiben außer Betracht

Untersuchung zur Überwachung der Desinfektion			laufende Untersuchung		periodische Untersuchung		besondere Untersuchung	
bei Trinkwasserabgabe	Anzahl der Untersuchungen	Umfang der Untersuchung:	Anzahl der Untersuchungen ³⁾	Umfang der Untersuchung:	Anzahl der Untersuchungen	Umfang der Untersuchung:	Anzahl der Untersuchungen ⁴⁾	Umfang der Untersuchung:
bis 1.000 m ³ pro Jahr	1 pro Tag oder nach § 11 Abs. 3	Chlor oder ²⁾ Chlordioxid ²⁾	--	--	1 pro Jahr oder nach § 11 Abs. 2 und 3	Geruch ¹⁾ Trübung (Aussehen) Leitfähigkeit ²⁾ Stoffe nach Anlage 2 Nr. 1-12 pH-Wert ²⁾ E. coli coliforme Keime Koloniezahl	Auf Anordnung nach § 10 Abs. 2 oder § 11	Stoffe nach Anlage 2 Nr. Stoffe und Kenngrößen nach Anlage 4 von der zuständigen Behörde nach § 10 Abs. 2 oder § 11 bestimmte Stoffe, Kenngrößen und Mikroorganismen
bis 1.000.000 m ³ pro Jahr	1 pro Tag	Chlor oder ²⁾ Chlordioxid ²⁾	1 je 30.000 m ³ Abgabe 1 je 15.000 m ³ Abgabe (nur bei Desinfektion) ²⁾	Geruch ¹⁾ Trübung (Aussehen) Leitfähigkeit ²⁾ (Chlor oder ²⁾ Chlordioxid) ²⁾ E. coli coliforme Keime Koloniezahl	1 pro Jahr oder nach § 11 Abs. 2	Geruch ¹⁾ Trübung (Aussehen) Leitfähigkeit ²⁾ Stoffe nach Anlage 2 Nr. 1-12 pH-Wert ²⁾ E. coli coliforme Keime Koloniezahl	Auf Anordnung nach § 10 Abs. 2 oder § 11	Stoffe nach Anlage 2 Nr. Stoffe und Kenngrößen nach Anlage 4 von der zuständigen Behörde nach § 10 Abs. 2 oder § 11 bestimmte Stoffe, Kenngrößen und Mikroorganismen
Über 1.000.000 m ³ pro Jahr	1 pro Tag	Chlor oder ²⁾ Chlordioxid ²⁾	1 je 30.000 m ³ Abgabe 1 je 15.000 m ³ Abgabe (nur bei Desinfektion) ²⁾	Geruch ¹⁾ Trübung (Aussehen) Leitfähigkeit ²⁾ (Chlor oder ²⁾ Chlordioxid) ²⁾ E. coli coliforme Keime Koloniezahl	2 pro Jahr oder nach § 11 Abs. 2	Geruch ¹⁾ Trübung (Aussehen) Leitfähigkeit ²⁾ Stoffe nach Anlage 2 Nr. 1-12 pH-Wert ²⁾ E. coli coliforme Keime Koloniezahl	Auf Anordnung nach § 10 Abs. 2 oder § 11	Stoffe nach Anlage 2 Nr. Stoffe und Kenngrößen nach Anlage 4 von der zuständigen Behörde nach § 10 Abs. 2 oder § 11 bestimmte Stoffe, Kenngrößen und Mikroorganismen

- 1) qualitativ
- 2) die Einzeluntersuchung erfolgt bei fortlaufender Aufzeichnung
- 3) Sind hierarchisch täglich Proben zu untersuchen und haben Untersuchungen während des Zeitraumes von 4 Jahren keinen Grund zu Beanstandungen ergeben, so kann die zuständige Behörde zulassen, daß die Zahl der täglichen Proben bis auf 1/3 der geforderten Zahl herabgesetzt wird.
- 4) Bei Wasser für Lebensmittelzwecke darf die zuständige Behörde längere als jährliche Zeitabstände nicht zulassen.

589/1